

**Rede
des polizeipolitischen Sprechers**

Karsten Becker, MdL

zu TOP Nr. 11

Abschließende Beratung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Niedersächsischen Polizei- und
Ordnungsbehördengesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU –
Drs. 18/4852

während der Plenarsitzung vom 16.12.2019
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Anrede,

am 14. Mai dieses Jahres haben wir in diesem Haus ein Gefahrenabwehrgesetz verabschiedet, das den Belangen einer freiheitlichen Gesellschaft ebenso Rechnung trägt, wie den aktuellen Sicherheitsanforderungen. Bereits während der damaligen Abschlussberatungen war klar, dass auch die Ermächtigungsnormen zum Einsatz automatisierter Kennzeichenlesegeräte angepasst werden müssen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit zwei allerdings erst im Februar 2019 veröffentlichten Beschlüssen Teile der polizeirechtlichen Regelungen der Länder Bayern, Hessen und Baden-Württemberg zum Einsatz automatisierter Kennzeichenlesegeräte für nicht mit der Verfassung übereinstimmend erklärt.

Wie auch andere Landes-Gefahrenabwehrgesetze weist die niedersächsische Regelung Parallelen zu den bayerischen, hessischen und baden-württembergischen Regelungen auf. Es besteht also Anpassungsbedarf, dem wir mit der heutigen Novelle Rechnung tragen.

Berücksichtigt haben wir auch die darüber hinausgehenden grundsätzlichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit verdachts- und ereignisunabhängiger polizeilicher Kontrollen.

Anrede,

gerade in einem europäischen Transitland im Herzen Europas sind diese Kontrollen nach dem Fortfall der intereuropäischen Grenzkontrollen eine wichtige taktische Maßnahme, um der grenzüberschreitenden Kriminalität wie Menschenhandel, Einbruchskriminalität, Kraftfahrzeugdiebstahl, Drogenschmuggel oder auch dem internationalen Terrorismus wirksame Schranken entgegenzusetzen.

Anrede,

es geht also darum, die Kontrollbefugnisse verfassungskonform auszugestalten, ohne die kriminalpräventiven Aspekte substanziell zu schwächen. Dazu werden wir die Örtlichkeiten, an denen diese Kontrollen durchgeführt werden dürfen, zukünftig an einen konkreten Grenzbezug binden, etwa an eine räumliche Tiefe von 30 km zur Landesgrenze oder durch eine Beschränkung auf Bundesfernstraßen. Im allgemeinen öffentlichen Verkehrsraum bleiben die Kontrollen nur in örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung und mit Grenzbezug zulässig.

Darüber hinaus wird sowohl für die Durchführung ereignis- und verdachtsunabhängiger Kontrollen, als auch den Einsatz des automatisierten Kennzeichenlesegerätes eine Dokumentationspflicht eingeführt, in der Art bzw. Zweck, Ort, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie die wesentlichen Gründe einschließlich der zugrundeliegenden Lageerkenntnisse schriftlich aufzuführen sind.

Das, meine Damen und Herren, stärkt die Transparenz und die Akzeptanz polizeilicher Maßnahmen in unserem Land.

Anrede,

wir meinen, dass diese Einschränkungen gerechtfertigt sind, da von verdachtsunabhängigen Kontrollen naturgemäß in der Mehrzahl Menschen betroffen sind, die durch ihr Verhalten keinerlei Anlass für repressive staatliche Maßnahmen gegeben haben. Insofern ist es durchaus angemessen, diese Kontrollen sowohl räumlich, als auch auf jene Fälle zu beschränken, in denen konkrete Lageerkenntnisse bestehen.

Anrede,

im Hinblick auf die Gegenstimmen der Oppositionsparteien im Ausschuss greife ich einen Aspekt auf, den wir im Ausschuss abgewogen haben. Nämlich die Frage der konkreten räumlichen Beschränkung der ereignis- und verdachtsunabhängigen Kontrollen auf Bundesfernstraßen, also Autobahnen und Bundesstraßen. Eine Beschränkung der Kontrollen auf Autobahnen reicht nach unserer Überzeugung ausdrücklich nicht aus.

Zum einen ließen sich autobahngebundene Kontrollen über gut ausgebaute Bundesstraßen leicht umgehen, und zum anderen sind in etlichen von grenzüberschreitender Kriminalität betroffenen Gebieten keine Autobahnen vorhanden.

Es wäre ja nun auch schlechterdings nicht akzeptabel, wenn die Wirksamkeit polizeilicher Präventionsarbeit in einem überwiegend ländlich geprägten Bundesland wie Niedersachsen vom Vorhandensein einer herausgehoben leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur abhängig gemacht würde. Entscheidend ist doch vielmehr, ob tatsächlich grenzüberschreitender Verkehr stattfindet.

Anrede,

nach unserer festen Überzeugung reichen die Ermächtigungsschranken im Gesetz völlig aus.

Unter den Voraussetzungen, dass es um „erhebliche Kriminalität mit Grenzbezug“ gehen muss, entsprechend konkrete Lagekenntnisse vorliegen müssen und die Voraussetzungen schriftlich zu dokumentieren sind, ist sichergestellt, dass keine willkürlichen Kontrollen an beliebigen Örtlichkeiten stattfinden.

Anrede,

diese Gesetzesnovelle ist ein gelungener Kompromiss, den wir mit voller Überzeugung Ihrer Zustimmung empfehlen.